



Datum: 18.04.2013 Nr.: 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:



Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang
„Religionswissenschaft“

511

Philosophische Fakultät:

Nach Eilentscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 05.12.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.04.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 43 Abs. 1 Satz 5, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung**für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“****der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Religionswissenschaft“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Die Konzentration der Ausbildung liegt in der systematischen Analyse von religiösen Lebensvollzügen, Welterklärungen und Gemeinschaftsbildungen unterschiedlicher kultureller Herkunft sowie in der Konzentration auf Aspekte der religiösen Gegenwartskultur – vor allem ostasiatische Religionen, neue Religionen, neureligiöse Bewegungen und alternativreligiöse Diskurse. ²Weitere Themengebiete sind (ost)asiatische, mesoamerikanische (v.a. aztekische) und buddhistische Religionsgeschichte sowie thematische, komparative und theoriebezogene Erschließungen religiöser Lebensvollzüge. ³Eigene Interessen der Studierenden werden gefördert und ausgebildet. ⁴Die Modulstruktur bietet hierzu Freiräume, möglichst viele eigene Interessen und Vertiefungsmöglichkeiten zu verwirklichen. ⁵Je nach Wahl des fachexternen Modulpakets sind unterschiedliche Grade der Primärquellenkompetenz realisierbar; im Idealfall werden Kernkompetenzen in zwei

Religionskulturen erreicht, mindestens eine Quellenkompetenz sollte bis zum Abschluss des Master-Studiums ausgebildet sein. ⁶Die Konsolidierung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen mündet u.a. in die Anleitung zur Abfassung von „publikationsreifen“ wissenschaftlich fundierten Abhandlungen zu verschiedensten Aspekten der Religionsthematik. ⁷Die Studierenden werden dazu angeleitet, ihre bislang erworbenen religionsgeschichtlichen und sonstigen kulturwissenschaftlichen Kenntnisse in religionswissenschaftlicher Perspektive neu zu verdichten sowie analytisch und empirisch zu vertiefen. ⁸Sie werden so in die Lage versetzt,

- a. eine dem jeweiligen Gegenstand angemessene Vernetzung der erlernten Methoden und interdisziplinären Kenntnisse herzustellen und eigenständig zu nutzen (v.a. zwischen religionshistorischen, systematisch-vergleichenden und sozialempririschen Herangehensweisen),
- b. die eigenen Ergebnisse im sorgfältig kontrollierten Dialog mit anderen wissenschaftlichen Meinungen zu begründen und im Stil guter wissenschaftlicher Praxis zu vertreten sowie
- c. selbständig recherchierte religionswissenschaftliche Sachverhalte professionell auszuwerten, terminologisch sicher und medial prägnant zu präsentieren.

⁹Sie lernen also, als eine akademisch qualifizierte Persönlichkeit zu agieren, die sich mit den erworbenen interkulturellen und religionsbezogenen Kompetenzen sowohl in wissenschaftlichen Diskursen als auch in Bereichen der kulturell-gesellschaftlichen Vermittlung (Wissenstransfer) profiliert zu äußern vermag.

(2) ¹Das Master-Studium in Religionswissenschaft bereitet daher auf die Tätigkeit als Spezialistin oder Spezialist für Fragen der systematischen Erschließung von religiösen Lebensvollzügen und auf die kompetente Analyse von Aspekten der religiösen Gegenwartskultur vor. ²Nahe liegende Tätigkeitsbereiche sind z.B. Abteilungen für Integrations- bzw. Migrationsfragen und interkulturelle Angelegenheiten, Arbeitsbereiche im Kontext der Erwachsenenbildung, öffentliche Referate für die Analyse und Beobachtung von neureligiösen Bewegungen und Weltanschauungen, religionsbezogene Fachreferate im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit sowie analoge Schwerpunkte in Publikationswesen und musealer Präsentation, bei denen vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der Analyse von Religionen, religiösen Gruppierungen und alternativreligiösen Spiritualitätsdiskursen erwartet werden. ³Mitunter ist auch eine selbständige Berufstätigkeit im Horizont einer sog. „angewandten Religionswissenschaft“ möglich. ⁴Eine entsprechende Kombination mit sozialwissenschaftlichen, regionalwissenschaftlichen und philologischen Kompetenzen ermöglicht unter Umständen auch den Einstieg in Tätigkeitsfelder des Auswärtigen Dienstes.

⁵Darüber hinaus wird auf Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen vorbereitet, die sich allgemein mit religionsbezogenen Fragestellungen oder auch spezieller mit interreligiöser und transkultureller Kommunikation oder dem Gegenstandsbereich religiöser Gegenwartskultur befassen. ⁶Der Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ bereitet mit seiner Einübung in fachwissenschaftliche Präsentationsformen daher auch auf die Durchführung von religionsbezogenen Dissertationsvorhaben und den Einstieg in entsprechende Promotionsstudiengänge vor. ⁷In der Regel hängen die Präferenzen für die anschließende Berufswahl mit von den Inhalten ab, die in der weiteren fachwissenschaftlichen Erschließung (Modulpakete) sowie im Professionalisierungsbereich gewählt werden. ⁸Die hier möglichen Kombinations- und Ergänzungsmöglichkeiten sind daher im Blick auf spätere Berufsvorstellungen und Forschungsschwerpunkte mit Sorgfalt auszuwählen.

(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Religionswissenschaft“ baut auf einer angemessenen religions- und kulturwissenschaftlichen Vorqualifizierung auf – in der Regel einem B.A. in „Religionswissenschaft“ –. ²Ziel ist es, in der Eingangsphase das bereits angeeignete religionsbezogene Fachwissen ergänzend abzurunden und im Anschluss daran weiterführende religionswissenschaftliche Vertiefungen und Spezialisierungen zu ermöglichen. ³Gesamtziel ist die Ausbildung kultureller, interkultureller und kulturhistorischer Kompetenzen sowie die fachwissenschaftliche Befähigung zur ausgereiften selbständigen Recherche und Analyse von religionsbezogenen Themenkomplexen unter Berücksichtigung individueller Profilbildungen, ferner deren adäquate Präsentation in Wort und Schrift.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 78 C:
Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen.²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht. ⁴Sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁵Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf befindet sich im Anhang (Anlage II).

(6) In der Grundlagenvertiefung des ersten Studienjahres kann, je nach vorhandener B.A.-Qualifikation, neben den Lehrangeboten der Abteilung Religionswissenschaft noch einmal auf kulturwissenschaftliche und theologische Lehrimporte, die bereits zum Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiums gehörten, zurückgegriffen werden, um die vorhandene religionsgeschichtliche Allgemeinbildung nach Maßgabe einer Eingangsstudienberatung abzurunden, mögliche Einseitigkeiten zu kompensieren oder auch wichtige Zusatzkompetenzen für die spätere Schwerpunktbildung zu erwerben.

(7) ¹Die Module M.ReIW.04, M.ReIW.05 und M.ReIW.06 sind die inhaltlichen Kernveranstaltungen des Studiengangs. ²Die beiden Explorationsmodule finden in der Regel im Wintersemester statt: ³In der „Religionswissenschaftlichen Exploration“ (M.ReIW.04) wird eine größere historische oder systematische Hausarbeit angefertigt, und in der „Empirischen Exploration“ (M.ReIW.06) – verknüpft mit einem Seminar über „Religion in der Region“ – werden Formen qualitativer Religionsforschung, wie teilnehmende Beobachtung, Exkursionen, Interviews, geübt und ausgewertet. ⁴M.ReIW.05 bietet schließlich die Möglichkeit zur eigenständigen Profilbildung, die in die Abfassung eines „publikationsreifen“ wissenschaftlichen Aufsatzes, ergänzt durch eine Rezension oder einen Lexikonartikel, münden soll. ⁵Dadurch werden Ziele wie Ausbildung von Interessenschwerpunkten sowie Professionalisierung ihrer wissenschaftlichen Darstellung erreicht.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets Religionswissenschaft, die im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs im Umfang von 36 C oder 18 C belegt werden können.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) ¹In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als wissenschaftlicher Aufsatz, Rezension, Lexikonartikel oder Explorationsbericht ausgestaltet sein. ²In mündlichen Prüfungen kann außerdem ein Thesenpapier zugrunde gelegt werden.

(2) Ein wissenschaftlicher Aufsatz stellt eine wissenschaftliche Hausarbeit dar, die ganz konkret nach den Veröffentlichungsrichtlinien – Zeichen- und Seitenumfang, Form der

Nachweise, Inhalt – einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschrift zu konzipieren ist (z.B. „Zeitschrift für Religionswissenschaft“, „Numen“ o.ä.).

(3) Eine Rezension ist eine wissenschaftliche Buchbesprechung, die eine Zusammenfassung des Inhalts und eine fachwissenschaftliche Einordnung und Bewertung des Ertrags (Gütekriterien) enthält und sich in Form und Umfang an entsprechenden Publikationsformaten orientiert (z.B. „Theologische Literaturzeitung“, „Zeitschrift für Religionswissenschaft“, „Marburg Journal of Religion“ u.ä.).

(4) Ein Lexikonartikel ist eine konzise systematisch oder historisch orientierte Darstellung zu einem religionswissenschaftlichen Thema oder Gegenstand, die in Form und Inhalt an den konkreten Veröffentlichungsrichtlinien – Form, Umfang, Inhalt – eines religionswissenschaftlichen Standardlexikons zu orientieren ist (z.B. „Religion in Geschichte und Gegenwart“, „Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe“, „Wörterbuch der Religionen“, „Encyclopedia of Religion“).

(5) Ein Explorationsbericht stellt eine wissenschaftliche Hausarbeit zu einem empirischen Gegenstand dar, in der neben der üblichen Darstellung und analytischen Ertragssicherung auch die eigenen Feldforschungserfahrungen, wie Problem der Felderschließung, Kontaktaufnahme, Quellenzugang, methodische Rückschlüsse, kritisch reflektiert werden sollen.

(6) ¹Ein Thesenpapier gibt Auskunft über die eigenständige Strukturierung des erarbeiteten Stoffes inkl. Literaturgrundlage. ²Es kann stärker als inhaltliche Gliederung, in der Form von Thesen (Leitsätzen) und/oder als graphische Veranschaulichung ausgestaltet werden. ³Dieser inhaltliche Teil soll auf einen Blick zu erfassen sein und nicht mehr als eine Seite umfassen.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium „Religionswissenschaft“, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

¹Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich. ²Die Bestimmung des § 16 a Abs. ³3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Religionswissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Die Modulpakete greifen auf das Lehrangebot des Master-Studiengangs zurück. ²Das Modul M.RelW.07 steht nicht zur Verfügung. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Neben einer Eingangsstudienberatung sollten die Studierenden eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- vor der Konkretisierung des Vorhabens für die Masterarbeit – in der Regel beim Übergang in das zweite Studienjahr oder zu Beginn des 3. Semesters.

(4) Eine kontinuierliche Betreuung und Beratung wird außerdem im Zusammenhang der Kernmodule des Studiengangs (Module M.ReIW.04, M.ReIW.05 und M.ReIW.06) gewährleistet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2009 S. 3381) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2009 S. 3388) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Religionswissenschaft“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2014/2015 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Religionswissenschaft“

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Prüfungsleistungen können nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

a. Fachstudium „Religionswissenschaft“ im Umfang von 42 C

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.RelW.01	„Historische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.02	„Systematische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.03	„Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.04	„Religionswissenschaftliche Exploration“ (6 C / 2 SWS)
M.RelW.05	„Eigene Profilbildung“ (6 C)
M.RelW.06	„Empirische Exploration“(6 C / 2 SWS)
M.RelW.07	„Abschlussmodul“(6 C / 4 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende müssen ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Innerhalb der Abteilung Religionswissenschaft können hierbei auch die eigenen SK-Module SK.RelW.01, 02, 03 und 05 belegt werden, sofern sie nicht bereits im B.A. absolviert wurden. Für Studierende dieses Studiengangs steht auch ein spezielles Wahlmodul „Forschungspraktikum“ zur Verfügung:
SK.RelW.04 „Forschungspraktikum“

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete “Religionswissenschaft”

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Religionswissenschaft im Umfang von wenigstens 18 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.RelW.01	„Historische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.02	„Systematische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.03	„Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.04	„Religionswissenschaftliche Exploration“ (6 C / 2 SWS)
M.RelW.05	„Eigene Profilbildung“ (6 C)
M.RelW.06	„Empirische Exploration“(6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Religionswissenschaft im Umfang von wenigstens 18 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

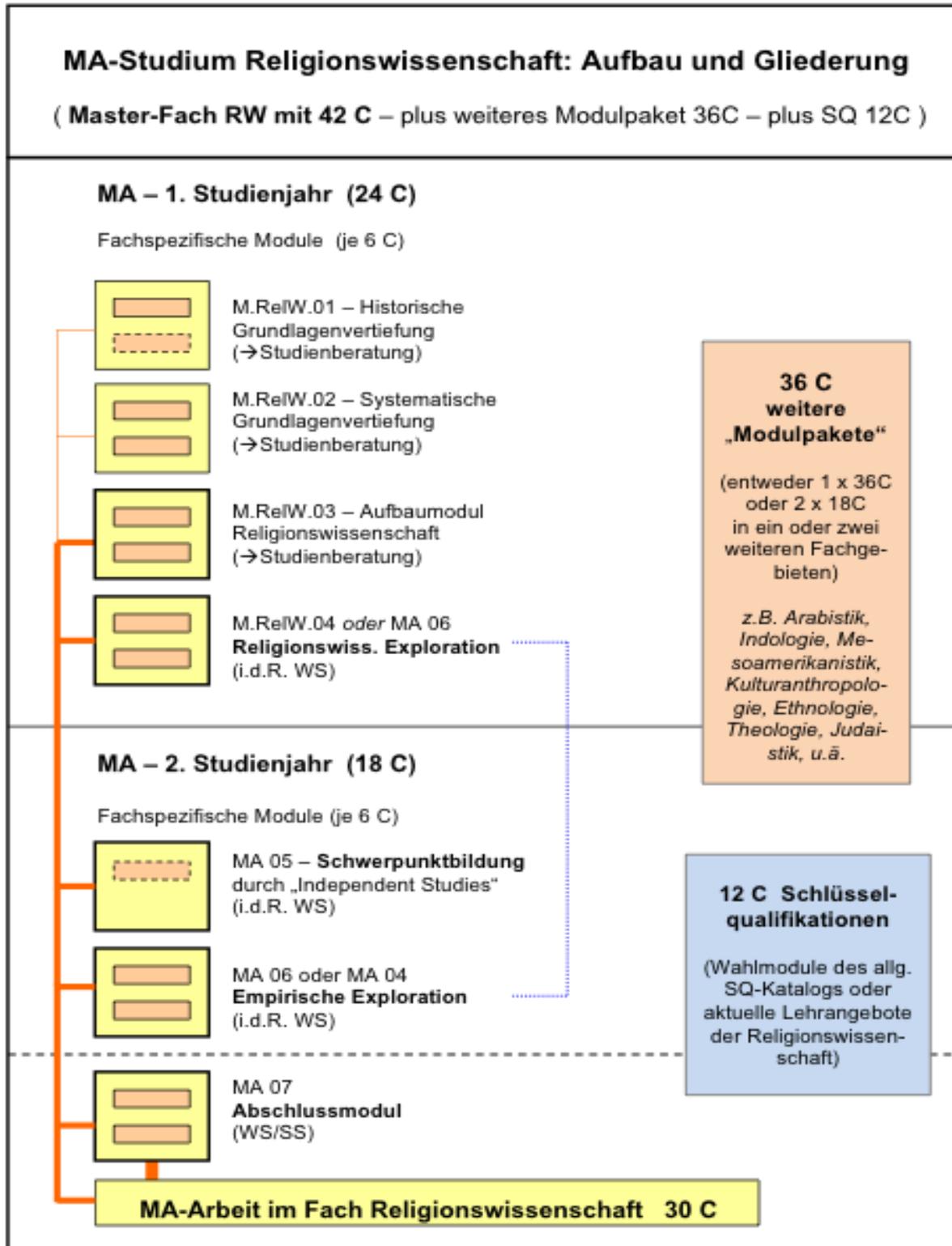
M.RelW.01	„Historische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.02	„Systematische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.03	„Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.04	„Religionswissenschaftliche Exploration“ (6 C / 2 SWS)
M.RelW.05	„Eigene Profilbildung“ (6 C)

M.ReIW.06 „Empirische Exploration“(6 C / 2 SWS)

Insoweit die Zulassung zu den Modulen M.ReIW.04 und M.ReIW.06 aus Kapazitätsgründen beschränkt werden muss, werden Studierende des Modulpakets „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C gegenüber solchen des Master-Studiengangs „Religionswissenschaft“ sowie des Modulpakets „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C nachrangig berücksichtigt.

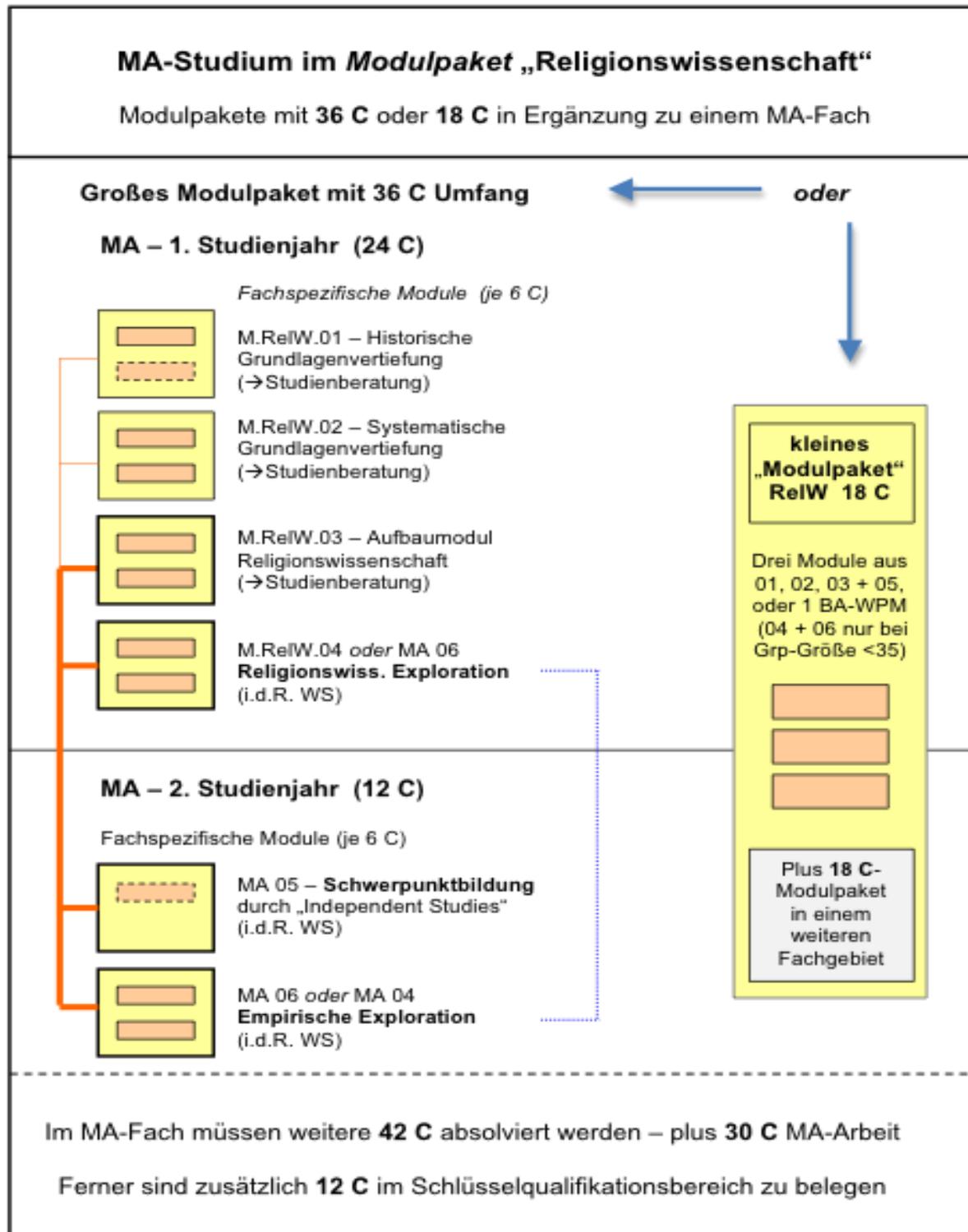
Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Aufbau und Gliederung des Fachstudiums im Master-Studiengang „Religionswissenschaft“



42 C MA-Fach + 36 C Modulpaket(e) + 12 C Schlüsselqualif. + 30 C MA-Arbeit = 120 C

2. Aufbau und Gliederung der Modulpakete „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C und 18 C in geeigneten Master-Studiengängen



oder

Im MA-Fach müssen weitere **42 C** absolviert werden – plus **30 C** MA-Arbeit

Ferner sind zusätzlich **12 C** im Schlüsselqualifikationsbereich zu belegen

3. Fachstudium Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Religionswissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	M.ReIW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.ReIW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.ReIW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Pflicht) 6 C	M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C	Modul M.Ind.5: Tanz, Kunst und Literatur Indiens (Wahlpflicht) 12 C	B.KAEE.13 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C			M.ReIW.05 „Eigene Profilbildung“ (Pflicht) 6 C		M.Ind.4a „Hindi- oder Sanskrit-Lektüre“ (Wahlpflicht) 6 C		
3. Σ 30 C	M.ReIW.07 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 6 C	M.ReIW.08 „Empirische Exploration“ (Pflicht) 6 C		M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.ReIW.01 „Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3C
4. Σ 33 C			Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

4. Fachstudium Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Religionswissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.RelW.01 „Historische Grundlagen- vertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagen- vertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissen- schaftliche Exploration“ (Pflicht) 6 C	M.Eth. 101 „Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien“ (Wahlpflicht) 10 C	M.MZS.5 „Qualitative Erhebungs- und Auswertungs- methoden“ (Wahlpflicht) 4 C	B.KAEE.13 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
2. Σ 33 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Pflicht) 6 C		M.RelW.03 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.RelW.07 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Pflicht) 6 C			M.Eth.102 „Ethnologische Regionalkompetenz“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.RelW.01 „Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3C
4. Σ 33 C			Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Fachstudium Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Religionswissenschaft“ (42 C)				Modulpaket „Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkomp.) (12 C)
	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C	B.LingAm.01 Altamerikanistik (Wahlpflicht) 12 C	M.LingAm.03 Altamerikanische Sprachen (Wahlpflicht) 12 C	SK.RelW.03 „Interdisziplinäre Perspektiven“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Pflicht) 6 C				M.LingAm.05 Altamerikanistische Kompetenz (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 24 – 27 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Pflicht) 6 C		M.RelW.07 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 6 C	ggf. M.LingAm.06 Master-Abschlussmodul (Wahlpflicht) 6 C	M.LingAm.02 Linguistische Anthropologie (Wahlpflicht) 6 C	SK.RelW.01 „Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3 C	
						SK.RelW.04 „Forschungspraktikum“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30-33 C	Master-Arbeit 30 C [auch innerhalb des Modulpaketes möglich]		[entfällt, wenn M.LingAm.06 gewählt wird]	ggf. Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C

6. Fachstudium Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Theologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Judaistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Religionswissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Theologie“ (18 C)		Modulpaket „Judaistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 28 C	M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Pflicht) 6 C		M.TheolC.01 „Ethik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.TheolC.02 „Kirchengeschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Jud.01 „Klassische Themen und Texte der jüdischen Tradition I“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.RelW.03 „Interdisziplinäre Perspektiven“ (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Pflicht) 6 C					
3. Σ 28 C	M.RelW.07 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C				M.Jud.02 „Klassische Themen und Texte der jüdischen Tradition II“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Relw.01 „Schlüsselqualifikationen I: Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C								Master-Arbeit 30 C
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C		

7. Modulpakete „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Religionswissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.ReIW.01 „Historische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ReIW.02 „Systematische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ReIW.04 „Religionswissen- schaftliche Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C			M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 12 C	M.ReIW.05 „Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ReIW.06 „Empirische Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Religionswissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 3 C	M.ReIW.01 „Historische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 9 C		M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C	M.ReIW.05 „Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		